

Besonderer Teil (B)  
der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang  
**Nautik**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf der Grundlage des §§ 6 und 44 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. § 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wird der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nautik vom 17.12.2013 (VkBl. 48/2014 vom 21.02.2014) zuletzt geändert am 26.01.2015 (VkBl. 61/2015 vom 22.05.2015) auf Beschluss des Fachbereichsrates Seefahrt vom 05.01.2016 in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Graduierung**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.).

**§ 2**  
**Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit in der das Studium abgeschlossen werden kann beträgt einschließlich zweier Praxissemester acht Semester.
- (2) Es werden mit dem Studienabschluss 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitszeit von 25 Stunden.

**§ 3**  
**Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält 32 Pflichtmodule im Umfang von 225 Leistungspunkten und 3 Wahlpflichtmodule (Profil) im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  - das Grundlagenstudium, das mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt, und
  - das Fachstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Fachstudium enthält drei Wahlpflichtmodule, die einen Studienschwerpunkt gemäß § 10 Abs. 2 des Allgemeines Teils (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) bilden. Studierende wählen zwischen den Profilen:
  - Maritime Wirtschaft
  - Maritime Technik
  - Lotswesen/Verkehrssicherung
- (4) Die zeitliche Abfolge der Module ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1 dieser Ordnung).

**§ 4**  
**Prüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen und Studienleistungen nach Maßgabe des § 8 Teil A der BPO. Studienleistungen werden ohne Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nach § 8 Abs. 14 Teil A BPO kann eine Prüfung auch in Form einer praktischen Prüfung

abgelegt werden. Eine praktische Prüfung umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise. Die Prüfung kann an einem Simulator erfolgen.

- (2) Art und Umfang der Prüfung, sowie gegebenenfalls die Dauer der Klausuren ergeben sich für jedes Modul aus dem Modulkatalog (Anlage 2 dieser Ordnung).
- (3) Für die Anmeldung zur Prüfung in bestimmten Modulen ist das erfolgreiche Absolvieren vorangegangener Prüfungs- oder Studienleistungen Voraussetzung. Diese Voraussetzungen sind in den detaillierten Modulbeschreibungen der Studienordnung sowie im Modulkatalog (Anlage 2 dieser Ordnung) definiert.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Studierenden sind zu Beginn des Semesters darüber zu informieren.

## **§ 5 Studienfristen**

Bis zum Ende des dritten Semesters sollen aus dem Modulangebot des Grundlagenstudiums (Module nach § 7 Abs. 1) ohne Berücksichtigung der Module Praxissemester 1 und Ausbildungsfahrt 1 insgesamt 28 Leistungspunkte erworben sein. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, wegen endgültigen Nichtbestehens in dem Studiengang exmatrikuliert zu werden, wenn sie oder er nicht bis Ende des vierten Semesters die erforderlichen 28 Leistungspunkte erbracht hat. Werden die 28 Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Semesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erreicht, hat die oder der Studierende den Studiengang Nautik endgültig nicht bestanden und wird exmatrikuliert.

## **§ 6 Pauschale Anrechnung von Leistungen**

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Schiffsmechaniker / Schiffsmechanikerin so wie die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung einer nautischen Offiziersassistentin / eines nautischen Offiziersassistenten ersetzen beide Praxissemester. Praktische Ausbildungszeiten die nach Maßgabe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als gleichwertig anzusehen sind, werden auf die Praxissemester angerechnet.
- (2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Fachschulbildungsgangs Nautik, die bereits das Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst erworben haben, werden die Prüfungs- und Studienleistungen der folgenden Module angerechnet:
  - Ausbildungsfahrt 1
  - Ausbildungsfahrt 2
  - Gesundheitspflege
  - Meteorologie
  - Nautische Grundlagen
  - Navigation 1
  - Navigation 2
  - Öffentliches Schifffahrtsrecht
  - Personalführung
  - Praxissemester 1
  - Praxissemester 2
  - Systemüberwachung
  - Telekommunikation
  - Wachdienst

## **§ 7 Bachelor-Vorprüfung**

- (1) Das Grundlagenstudium umfasst die Module:
- Ausbildungsfahrt 1
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Englisch
  - Informatik
  - Mathematik 1
  - Mathematik 2
  - Nautische Grundlagen
  - Physik
  - Praxissemester 1
  - Privatrecht
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NHG hat bestanden, wer alle Module des Grundlagenstudiums nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module nach Absatz 1.
- (4) Über die Bachelor-Vorprüfung wird ein Zeugnis mit den erfolgreich bestandenen Modulen nach Abs. 1 ausgestellt.

## **§ 8 Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den Modulen des Fachstudiums (alle Module, die nicht nach § 7 Abs. 1 zum Grundlagenstudium gehören)
  2. der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module nach Absatz 1.

## **§ 9 Bachelor-Arbeit**

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer bis auf die Module Schiffsführung, Ladungsumschlag und Stauung und dem Modul 3 des jeweiligen Profils alle Module des Studiengangs Nautik bestanden hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann abweichend von Absatz 1 aus besonderem Grund auf Antrag, durch die Prüfungskommission auch zugelassen werden, wem über die drei in Absatz 1 genannten Module hinaus noch maximal zehn Leistungspunkte aus dem Fachstudium fehlen, wenn das Nachholen der fehlenden Leistungsnachweise keine Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit erwarten lässt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Sie kann um höchstens zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und jeweils als elektronische Datei einzureichen. Ferner ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer DIN A4 Seite abzugeben, aus der das Thema, die verwendete wissenschaftliche Methode und die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit hervorgehen.

## **§ 10** **Berufseingangsprüfung nach SeeBV §30(1)**

- (1) Die Berufseingangsprüfung nach § 30 (1) der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleutebefähigungsverordnung, kurz: SeeBV) besteht aus der Klausur *Schiffsführung* (PL/KI) und der mündlich-praktischen Prüfung am Simulator (SL/PP), beide im Modul *Schiffsführung*, und aus der Klausur *Ladungsumschlag und Stauung* (PL/KI) im Modul *Ladungsumschlag und Stauung*.
- (2) Zur mündlich-praktischen Prüfung am Simulator (SL/PP) im Modul *Schiffsführung* wird zugelassen, wer die Bachelor-Vorprüfung und die Module:
  - Navigation 1
  - Navigation 2
  - Navigation 3
  - Wachdienst
  - Meteorologie
  - Systemüberwachung
  - Telekommunikationbestanden und beide Praxissemester vollständig nachgewiesen hat.
- (3) Die mündlich-praktische Prüfung wird im Rahmen der Ausbildung am Schiffsführungssimulator im Modul *Schiffsführung* durchgeführt und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

## **§ 11** **Zeugnisse und Urkunden**

- (1) Zeugnisse und Urkunden über die Bachelor-Vorprüfung und über die Bachelor-Prüfung werden nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Wenn im Rahmen des Studiums die Bordausbildung nach SeeBV § 30(1) nachgewiesen wurde, wird eine Anlage zum Zeugnis über die Bachelor-Prüfung mit dem Eintrag „Berufseingangsprüfung nach SeeBV §30(1) bestanden“ ausgestellt.
- (3) Auf Wunsch werden Übersetzungen der Zeugnisse und Urkunden in englischer Sprache und ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgegeben.

## **§ 12** **Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2014/15.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Nautik vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung in der Fassung vom 16.11.2004 (Amtliches Verkündungsblatt vom 08.12.2004, Nummer 37/2004, zuletzt geändert am 05.07.2010 (VBl. Nummer 9/2010) weiterhin Anwendung, jedoch längsten bis zum 31.08.2019. Die Prüfungsordnung vom 16.11.2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zum 01.09.2019 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Nautik vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben können auf Antrag an die Prüfungskommission nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Anlage 1: Studienplan**

1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	8. Semester	
Nautische Grundlagen	8 / 8	P R A X I S S E M E S T E R  1	Navigation 1	4 / 5	Navigation 2	4 / 5	Navigation 3	4 / 5	Manövrieren	6 / 8	P R A X I S S E M E S T E R  2	Schiffsführung	6 / 10
Mathematik 1	4 / 5		Mathematik 2	4 / 5	Schiffstheorie	4 / 5	Gefährliche Ladung	4 / 5	Ladungstechnik	4 / 5		Ladungsumschlag und Stauung	2 / 3
Physik	4 / 5		Informatik	4 / 5	Meteorologie	4 / 5	Maritimes Englisch	4 / 5					
Englisch	4 / 5		Systemüberwachung	4 / 5	Telekommunikation	4 / 5	Wachdienst	4 / 5					
Öffentliches Schifffahrtrecht	4 / 5		Privatrecht	4 / 5	Seehandelsrecht	4 / 5	Profil* Maritime Technik Maritime Wirtschaft Lotswesen/Verkehrssicherung Modul 1	4 / 5	Profil* Maritime Technik Maritime Wirtschaft Lotswesen/Verkehrssicherung Modul 2	4 / 5		Profil* Maritime Technik Maritime Wirtschaft Lotswesen/Verkehrssicherung Modul 3	4 / 5

			Betriebswirt - schaftslehre	4 / 5	Personalführ ung	4 / 5	Gesundheits pflege	4 / 5	Notfallman agement	6 / 8			
Ausbildungs fahrt 1	2 / 2								Ausbildung sfahrt 2	2 / 4		Bachelor- Arbeit	- / 12
26 / 30		- / 30	24 / 30		24 / 30		24 / 30		24 / 30		- / 30	12 / 30	

\* Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Profilen **Maritime Technik**, **Maritime Wirtschaft** und **Lotswesen/Verkehrssicherung** (Profil Maritime Technik: Modul 1: Physikalische Methoden der maritimen Technik, Modul 2: Maritime Technik Vorlesung, Modul 3: Maritime Technik Seminar; Profil Maritime Wirtschaft: Modul 1: Seeverkehrsökonomie, Modul 2: Transportmanagement, Modul 3: Hafenplanung und Terminal Operations; Profil Lotswesen/Verkehrssicherung: Modul 1: Revierkunde, Modul 2: Kommunikation und interkulturelles Management, Modul 3: Verkehrssicherung).  
 Bemerkung: Zahlen in der rechten Spalte eines Semesters bedeuten Semesterwochenstunden/Leistungspunkte. Die letzte Zeile ist deren Summe.

## Anlage 2: Modulkatalog (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule)

### Übersicht

		Leistungspunkte
Grundlagenstudium		43
Fachstudium		119
Schiffsführung	48	
Ladungsumschlag und Stauung	23	
Überwachung des Technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord (einschließlich Funkverkehr)	33	
Profil (Maritime Technik, Maritime Wirtschaft oder Lotswesen/Verkehrssicherung)	15	
Ausbildungsfahrten		6
1. Praxissemester		30
2. Praxissemester		30
Bachelor-Arbeit		12
Summe:		240

Module	Modulbeschreibung	Prüfung s-form	Prüfung s-art <sup>1</sup>	Leistung s-punkte	Zulassungs- voraussetzungen
<b>Grundlagenstudium</b>					
Mathematik 1	Kenntnisse mathematischer Methoden der Nautik, insbesondere über Vektorrechnung, Lineare Gleichungssysteme, Lineare Regression und numerische Methoden	PL	K2	<b>5</b>	Keine
Mathematik 2	Kenntnisse mathematischer Methoden der Nautik, insbesondere über Differenzial- und Integralrechnung, Differenzialgleichungen und numerische Methoden	PL	K2	5	Mathematik 1
Physik	Grundlegende Kenntnisse physikalischer Gesetzmäßigkeiten und Methoden sowie deren Anwendung in nautischen Fragestellungen.	PL	K2/M	5	Keine
Informatik	Kenntnisse der Datenverarbeitung. Kenntnisse in der Bedienung von Standardsoftwareprodukten.	PL	K2	5	Keine

<sup>1</sup> Nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden. Die Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters durch die Lehrende(n) oder den Lehrenden bekannt gemacht. Die Prüfungsart muss innerhalb eines Semesters für alle Studierenden gleich sein.

Module	Modulbeschreibung	Prüfungsform	Prüfungsart <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Problemlösungskompetenz im nautisch-technischen Bereich.				
Privatrecht	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Wirtschaftsprivatrechts.	PL	K2/M	5	Keine
Betriebswirtschaftslehre	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.	PL	K2/M	5	Keine
Englisch	Fähigkeit zur englischsprachigen Kommunikation im Bereich der Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft.	PL	K2/M	5	Keine
Nautische Grundlagen	Grundkenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Navigation, Meteorologie, Wachdienst, Arbeitssicherheit und Schiffstechnik.	SL	TaR1,5	8	Keine

## Fachstudium

### Schiffsführung

Maritimes Englisch	Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten im Gebrauch des Seefahrt-Standardvokabulars ( <i>IMO Communication Phrases</i> ). Kenntnisse der maritimen Fachbegriffe. Fähigkeit zur englischsprachigen Kommunikation.	SL PL	TaR1/K1 K2/M	1 4	Keine Keine
Meteorologie	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der maritimen Meteorologie und der Ozeanographie, einschließlich der meteorologischen Navigation. Fähigkeit zur Auswertung und Interpretation meteorologischer Information.	PL	K2	5	Keine
Navigation 1	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Terrestrischen Navigation, einschließlich Großkreisnavigation und Gezeitenlehre.	PL	K2/M	5	Keine

Module	Modulbeschreibung	Prüfung s-form	Prüfung s-art <sup>1</sup>	Leistung s-punkte	Zulassungs- voraussetzungen
Navigation 2	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Astronomischen Navigation und Radar-Navigation. Fähigkeit zur Bedienung von Radargeräten einschließlich ARPA.	PL	K2	5	Keine
Navigation 3	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Technischen Navigation. Fähigkeit zur Bedienung von Navigationsinstrumenten.	PL	K2/M	5	Keine
Wachdienst	Umfassende Kenntnisse des Seeverkehrsrechts sowie der Fertigkeit zur Anwendung im Rahmen von Simulatorübungen.	PL	K2/M	5	Keine
Manövrieren	Kenntnisse des Manörierverhaltens von Schiffen im Hafen, auf See und in schwerem Wetter. Fähigkeit zur Durchführung von Manövern, demonstriert in Simulatorübungen.	PL	K2	8	Keine
Schiffsführung	Fähigkeit zur Lösung komplexer Schiffsführungsaufgaben unter Einbeziehung der Fachgebiete Navigation, Meteorologie, Wachdienst, Englisch, Manövrieren und Systemüberwachung. Erfolgreiche Teilnahme an Schiffsführungssimulatorübungen.	PL SL SL	K4 TaR1 PP	8 1 1	Bachelor-Vorprüfung Navigation 1, 2 und 3 Wachdienst Systemüberwachung Meteorologie Telekommunikation Manövrieren Praxissemester 1 und 2
<b>Ladungsumschlag und Stauung</b>					
Seehandelsrecht	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Seehandelsrechts.	PL	K2/M	5	Keine
Schiffstheorie	Kenntnisse der theoretischen Zusammenhänge von Stabilität, Trimm und Festigkeit von Schiffen. Kenntnisse der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften. Fähigkeit zur quantitativen Bestimmung von Stabilität,	PL	K3	5	Bachelor-Vorprüfung Physik Praxissemester 1

Module	Modulbeschreibung	Prüfung s-form	Prüfung s-art <sup>1</sup>	Leistung s-punkte	Zulassungs- voraussetzungen
	Trimm und Festigkeit.				
Ladungstechnik	Fähigkeit zur Stau- und Ladungsplanung, sowie der Ladungssicherung verschiedener Güter unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Vorschriften.	PL	H	5	Keine
Ladungsumschlag und Stauung	Fähigkeit zur Lösung komplexer Beladungsaufgaben unter Einbeziehung der Fachgebiete Schiffstheorie, Ladungstechnik, Gefährliche Ladung, Seehandelsrecht und Seeverkehrsökonomie.	PL	K4	3	Bachelor-Vorprüfung Schiffstheorie Gefährliche Ladung Seehandelsrecht Abgabe Hausarbeit im Modul Ladungstechnik
Gefährliche Ladung	Kenntnisse der nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften im Bereich der Seeschifffahrt. Fähigkeit zur Planung, Organisation und Durchführung von Gefahrguttransporten.	PL	K2	5	Keine
<b>Überwachung des Technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord</b>					
Öffentliches Schifffahrtsrecht	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Öffentlichen Schifffahrtsrechts (einschließlich der Rechtsvorschriften des Qualitätsmanagements und Umweltschutzvorschriften). Fähigkeit zur Planung und Organisation der Verwaltung auf Seeschiffen.	PL	K2/M	5	Keine
Notfallmanagement	Kenntnisse der einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften. Fähigkeit zur Planung, Organisation, Durchführung und Bewertung von Sicherheitsmaßnahmen. Kenntnis der gesetzlichen	PL	K2	8	Keine

Module	Modulbeschreibung	Prüfungsform	Prüfungsart <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	und praktischen Grundlagen der maritimen Gefahrenabwehr (SSO).				
Personalführung	Soziales Engagement im Studium. Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Führung von Menschen im Allgemeinen und an Bord von Seeschiffen. Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Seearbeitsrechts.	SL PL	K2/M	1 4	Keine
Systemüberwachung	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Schiffsbetriebstechnik und der Schiffsautomation.	PL	K2	5	Keine
Telekommunikation	Fähigkeit zur Bedienung moderner Kommunikationsgeräte (General Operators Certificate (GOC), Funkverkehr). Fähigkeit optische Morse- und Einflaggensignale zu übermitteln und zu verstehen.  Kenntnisse und Fertigkeiten im Nachrichtenwesen.	SL (GOC) SL (Signale) PL	PP PP K1/M	1 1 3	Keine Keine Keine
Gesundheitspflege	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 14-tägigen Praktikum im Krankenhaus zur Vertiefung schifffahrtsmedizinischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Kenntnisse der nationalen und internationalen Vorschriften zur Gesundheitspflege an Bord. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Schifffahrtsmedizin.	SL PL	Bestanden  K2	1 4	Keine Keine
<b>Weitere Prüfungs- und Studienleistungen</b>					
Praxissemester 1	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Praxissemesterordnung.	SL	Bestanden	30	Nautische Grundlagen Seediensttauglichkeit Sicherheitsgrundlehrgang

Module	Modulbeschreibung	Prüfungsform	Prüfungsart <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Praxissemester 2	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Praxissemesterordnung.	SL	Bestanden	30	Seediensttauglichkeit Bachelor-Vorprüfung Navigation 1 und 2 Schiffstheorie Meteorologie Telekommunikation
Ausbildungsfahrt 1	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mehrtägigen Ausbildungsfahrt mit praktischer Ausbildung in den Bereichen Seemannschaft, Schiffssicherheit und Wachdienst. Alternativ andere Praktika gemäß Praxissemesterordnung.	SL	Bestanden	2	Keine
Ausbildungsfahrt 2	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mehrtägigen Ausbildungsfahrt mit praktischer Ausbildung in den Bereichen Seemannschaft, Schiffssicherheit und Wachdienst mit den Aufgaben eines verantwortlichen Wachoffiziers. Alternativ andere Praktika gemäß Praxissemesterordnung.	SL	Bestanden	4	1. Praxissemester Navigation 1 und 2 Wachdienst Teilnahme an Simulatorübungen
Profil <u>Profil Maritime Technik</u>  Modul 1: Physikalische Methoden der Maritimen Technik  Modul 2: Maritime Technik Vorlesung  Modul 3: Maritime	Schwerpunktbildung in den Bereichen Maritime Technik oder Maritime Wirtschaft oder Lotswesen/Verkehrssicherung <sup>2</sup> .  Verständnis komplexerer mathematisch-physikalischer Methoden, einschließlich ihrer Anwendbarkeit, Wirksamkeit und Grenzen.  Erweiterung der Problemlösungskompetenz	PL  PL  SL	K2/M  KA/H  KA/R	5  5  5	Wahl des Profils Maritime Technik  Wahl des Profils Maritime Technik  Wahl des Profils Maritime Technik

Module	Modulbeschreibung	Prüfungsform	Prüfungsart <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Technik Seminar	für typische Fragestellungen der Maritimen Technik.	PL	K2/H	5	Keine
<u>Profil Maritime Wirtschaft</u>	Kompetenz zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen der maritimen Technik, einschließlich der Fähigkeit zur Bewertung, Interpretation und Präsentation von Erkenntnissen und Ergebnissen.	PL	K2/H	5	Keine
Modul 1: Seeverkehrsökonomie					
Modul 2: Transportmanagement	Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Seeverkehrswirtschaft.	PL	K2/R/KA	5	Keine
Modul 3: Hafenplanung und Terminal Operations	Kenntnisse über die Besonderheiten der Produktion von Verkehrsleistungen und der verkehrsträgerspezifischen Wettbewerbssituation. Fähigkeit zur Lösung elementarer Transportaufgaben unter technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten.	PL	K2/M	5	Wahl des Profils Lotswesen/Verkehrssicherung
<u>Profil Lotswesen/Verkehrssicherung<sup>2</sup></u>					
Modul 1: Revierkunde	Fähigkeit zur Beurteilung von Häfen und operativen Abläufen in Terminals auf Basis der wirtschaftlichen und technischen Grundlagen.	SL	R	5	Wahl des Profils Lotswesen/Verkehrssicherung
Modul 2 Kommunikation und interkulturelles Management		PL	H	5	Wahl des Profils Lotswesen/Verkehrssicherung
Modul 3: Verkehrssicherung	Kenntnisse der grundlegenden Vorschriften zur Unterhaltung der Seeschiffahrtsstraßen, Regelungen zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs und Zuständigkeiten von				

Module	Modulbeschreibung	Prüfung s-form	Prüfung s-art <sup>1</sup>	Leistung s-punkte	Zulassungs- voraussetzungen
	Behörden.  Kenntnisse über Kommunikationsmodelle, multikultureller Besonderheiten in der Kommunikation und Radarberatung.  Wissenschaftliche Analyse maritimer Unfälle, Teamarbeit, Diskussion, Präsentation von (Forschungs-)Ergebnissen.				
Bachelor-Arbeit	Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten.	PL		12	Zulassung zur Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss
	<b>Summe:</b>			240	

<sup>2</sup> Das Profil Lotswesen/Verkehrssicherung wird nur bei einer ausreichenden Zahl von Studierenden angeboten.

PL	=	Prüfungsleistung	R	=	Referat
SL	=	Studienleistung	H	=	Hausarbeit
TaR	=	Test am Rechner	KA	=	Kursarbeit
PP	=	Praktische Prüfung	M	=	Mündliche Prüfung
K(Zahl)	=	Klausur (Bearbeitungszeit in Zeitstunden)			